



# JUGENDFEUERWEHR FRANKFURT AM MAIN



## Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main haben sich zur Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main zusammenschlossen.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main hat ihren Sitz an der Adresse der Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main im Kreisfeuerwehrverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Die Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an deren Verwirklichung mitwirkt.
  - 1.4.1 Die Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
  - 1.4.2 Sie will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
  - 1.4.3 Die Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main fordert von jedem Jugendfeuerwehrmitglied und den Jugendleiterinnen / -leiter in den angeschlossenen Jugendfeuerwehren die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
  - 1.4.4 Sie will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe erziehen.
- 1.5 Die Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main im Kreisfeuerwehrverband Frankfurt am Main hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
  - 1.5.1 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
  - 1.5.2 Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,

- 1.5.3 Schulung und Ausbildung der Führungskräfte,
- 1.5.4 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,
- 1.5.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen,
- 1.5.6 Vermittlung von Zuwendungen aus dem Hessischen- und Stadtjugendplan,
- 1.5.7 Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,
- 1.5.8 Vertretung der Interessen der angeschlossenen Jugendfeuerwehren.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglieder der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main im Kreisfeuerwehrverband Frankfurt am Main sind die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main.
- 2.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
  - Von der Stadt Frankfurt am Main und der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr,
  - Annahme einer Jugendordnung gemäß einer Musterordnung für die Jugendfeuerwehr einer Freiwilligen Feuerwehr.
  - Ordnungsgemäße Wahl einer Jugendgruppensprecherin / eines Jugendgruppensprechers und des Jugendfeuerwehrausschusses.

## **§ 3 Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main sind:

- 3.1 Der Stadtjugendfeuerwehrtag,
- 3.2 die Stadtjugendfeuerwehrleitung
- 3.3 der Stadtjugendfeuerwehrausschuss
- 3.4 die/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin/-wart

## **§ 4 Der Stadtjugendfeuerwehrtag**

- 4.1 Der Stadtjugendfeuerwehrtag ist das oberste Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main. Er tritt jedes Jahr unter dem Vorsitz der / des Stadtjugendfeuerwehrwartin / -wartes ordentlich zusammen.
- 4.2 Der Stadtjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
  - 4.2.1 den Delegierten jeder Jugendfeuerwehr; pro angefangenen 10 Mitglieder hat jede Jugendfeuerwehr einen Delegierten,

- 4.2.2 den Mitgliedern des Stadtjugendfeuerwehrausschusses (Stadtjugendfeuerwehrleitung, Jugendfeuerwehrwartinnen / -warte, Projektleiterinnen / -leiter) und
- 4.2.3 der/dem Stadtjugendfeuerwehrwartin / -wart.
- 4.3 Die Einladung zum Stadtjugendfeuerwehrtag ist spätestens 3 Wochen vor dem Stadtjugendfeuerwehrtag mit Bekanntgabe von Zeitpunkt und Tagungsort ordnungsgemäß zuzustellen.  
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung an die / den Stadtjugendfeuerwehrwartin / -wart einzureichen.  
Die endgültige Tagesordnung wird der Tagungsmappe beigelegt.
- 4.4 Der Stadtjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann nach Schließen des Stadtjugendfeuerwehrtages noch am selben Tag ein neuer Stadtjugendfeuerwehrtag eröffnet werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 4.5 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Befasst sich der Stadtjugendfeuerwehrtag mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 4.6 Über den Stadtjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der/dem Stadtjugendfeuerwehrwartin / -wart zu unterzeichnen ist.

Die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrtages sind:

- 4.7.1 Wahl der Stadtjugendfeuerwehrleitung auf drei Jahre (außer § 5.1.1 und §5.1.6) sowie der Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr.
- 4.7.2 Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen und Haushaltsvoranschläge (über den Haushaltsvoranschlag des kommenden Jahres ist ein Beschluss zu fassen),
- 4.7.3 Entlastung der / des Kassenwartin / es und der Stadtjugendfeuerwehrleitung,
- 4.7.4 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge oder Umlagen,
- 4.7.5 Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung,
- 4.7.6 Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,

## **§ 5 Die Stadtjugendfeuerwehrleitung**

- 5.1 Die Stadtjugendfeuerwehrleitung (STJFL) besteht aus:
- 5.1.1 der / dem Stadtjugendfeuerwehrwartin/-wart,
- 5.1.2 den zwei stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartinnen/-warten,

5.1.3 der / dem Schriftführerin / -führer,

5.1.4 der / dem Kassenwartin / -wart,

5.1.5 sowie bis zu maximal sieben Fachbereichsleiterinnen / -leitern (FBL), von welchen die Fachbereiche Wettbewerbe und Veranstaltungen ständig besetzt zu halten sind.

Sofern die Positionen Schriftführerin / -führer und Kassenwartin / -wart nicht besetzt werden können, gehen die Tätigkeiten auf die Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main über. Die Möglichkeit der Wahl der vakanten Positionen bleibt hiervon unberührt.

Die Benennungen der weiteren Fachbereichsleiterinnen -leiter ergeben sich aus dem Funktionsschlüssel der Deutschen Jugendfeuerwehr und den örtlichen Gegebenheiten.

5.1.6 der / dem Stadtjugendgruppensprecherin / -sprecher.

5.2 Die Stadtjugendfeuerwehrleitung wird vom Stadtjugendfeuerwehrtag jeweils auf die Dauer von drei Jahren (*Ausnahme § 5.1.1. und § 5.1.6*) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5.3 Unbesetzte und frei gewordene Fachbereiche können bis zum nächsten Stadtjugendfeuerwehrtag kommissarisch von der Stadtjugendfeuerwehrleitung besetzt werden.

5.4 Die Sitzungen der Stadtjugendfeuerwehrleitung werden von der / dem Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen und geleitet.

5.5 Die Stadtjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und unter diesen die Stadtjugendfeuerwehrwartin / der Stadtjugendfeuerwehrwart oder die Stellvertretung ist. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5.6 Über die Sitzungen der Stadtjugendfeuerwehrleitung sind Niederschriften anzufertigen, die von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen sind.

5.7 Die Aufgaben der Stadtjugendfeuerwehrleitung sind:

5.7.1 Durchführung der Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrtages und des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,

5.7.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben,

5.7.3 Führung der Kassengeschäfte,

5.7.4 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen,

- 5.7.5 Zusammenarbeit mit der Hessischen Jugendfeuerwehr (HJF) und Deutschen Jugendfeuerwehr (DJF).
- 5.7.6 Beratung und Beschlussfassung über Beihilfeanträge der Jugendfeuerwehren. Die Arbeit und Mitarbeit der Stadtteiljugendfeuerwehr wird bei Genehmigung der Beihilfe berücksichtigt.
- 5.8 Die Mitglieder der Stadtjugendfeuerwehrleitung sollen die Voraussetzung für eine Jugendfeuerwehrwartin/einen Jugendfeuerwehrwart erfüllen. Sie sollen Mitglied einer Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr in Frankfurt am Main sein. Die / der Stadtjugendgruppensprecherin / -sprecher muss Mitglied einer Jugendfeuerwehr in Frankfurt am Main sein.

## § 6 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss (STJFA) besteht aus:
- 6.1.1 der Stadtjugendfeuerwehrleitung
  - 6.1.2 den Jugendfeuerwehrwartinnen / -warten
  - 6.1.3 den Projektleiterinnen/-leitern
- 6.2 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin / dem Stadtjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen und geleitet.  
Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6.3 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn die Stadtjugendfeuerwehrwartin / der Stadtjugendfeuerwehrwart oder die Stellvertretung, jeweils die Hälfte der Mitglieder der Stadtjugendfeuerwehrleitung und der Jugendfeuerwehrwartinnen / -warte anwesend sind.  
Im Verhinderungsfall einer Jugendfeuerwehrwartin / eines Jugendfeuerwehrwartes kann dessen Stimme an die stv. Jugendfeuerwehrwartin/den stv. Jugendfeuerwehrwart abgegeben werden oder *schriftlich* am Tage der Beschlussfassung von ihr/ihm an eine Jugendgruppenleiterin/einen Jugendgruppenleiter abgegeben werden (Schriftwahl).
- 6.4 Über die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften anzufertigen, welche von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen sind.
- 6.5 Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrausschusses sind:
- 6.5.1 Beschlussfassung über Anträge aus den eigenen Reihen
  - 6.5.2 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Jugendfeuerwehren
  - 6.5.3 Aufgreifen und Beraten von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren und der Jugendarbeit im Allgemeinen.

- 6.6 Die Projektleiterinnen / Projektleiter (PL) werden von der Stadtjugendfeuerwehrleitung nach Bedarf eingesetzt und vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss durch Wahl bestätigt. Sie haben Sitzrecht im Stadtjugendfeuerwehrausschuss und auf Einladung in der Stadtjugendfeuerwehrleitung.

## **§ 7 Der Stadtjugendfeuerwehrwart**

- 7.1 Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart (STJFW), im Verhinderungsfalle die Stellvertreterinnen / -vertreter, vertreten die Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main nach innen und außen.
- 7.2 Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Kreisfeuerwehrverbandstag gewählt und durch den Stadtjugendfeuerwehrtag bestätigt (siehe Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes).
- 7.3 Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart soll die Voraussetzungen des §7 FwOVO „Ernennungs- und Bestellungs Voraussetzungen für Feuerwehrführungs Kräfte“, Satz 6, Unterabschnitt bzgl. des Jugendfeuerwehrwartes des Kreises, erfüllen oder in angemessener Zeit nach der Wahl nachholen.

## **§ 8 Das Jugendforum**

- 8.1 Das Jugendforum wird durch die / den Stadtjugendgruppensprecherin / -sprecher mindestens zweimal im Jahr einberufen und geleitet. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.2 Die / der Stadtjugendgruppensprecherin / -sprecher sowie die / der stv. Stadtjugendgruppensprecherin / -sprecher wird von den Jugendgruppensprecherinnen / -sprechern der Jugendfeuerwehren Frankfurt am Main mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Sie / Er wird unterstützt von einer Fachbereichsleiterin / einem Fachbereichsleiter.
- 8.4 Sie / Er hat Sitz- und Stimmrecht in der Stadtjugendfeuerwehrleitung und soll die Interessen der Jugendlichen in der Stadtjugendfeuerwehrleitung vertreten.

## **§ 9 Verwaltung**

- 9.1 Die Geschäfte der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main werden durch die ehrenamtliche Stadtjugendfeuerwehrleitung mit Unterstützung der Geschäftsstelle geführt.
- 9.2 Die finanziellen Mittel für die Jugendarbeit werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, Spenden und Schenkungen Dritter sowie durch Zuschüsse und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.

- 9.3 Sach- und Aufwandsentschädigungen sowie Kostenerstattungen und Zuschüsse an die Mitglieder sowie Personen gemäß § 5 und § 6 können gezahlt werden.  
Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9.4 Die Mittel der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 9.5 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Stadtjugendfeuerwehrleitung in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch die Stadtjugendfeuerwehrwartin / den Stadtjugendfeuerwehrwart oder im Vertretungsfall einen seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- 9.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung**

- 10.1 Die Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main kann nicht aufgelöst werden, solange in der Stadt Frankfurt am Main noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den Kreisfeuerwehrverband Frankfurt am Main.

## **§ 11 Betreuung und Aufsicht**

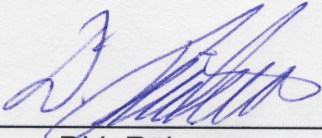
- 11.1 Der Kreisfeuerwehrverband Frankfurt am Main betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main.
- 11.2 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes kann die Stadtjugendfeuerwehrwartin / den Stadtjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 11.3 Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes können jederzeit mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main teilnehmen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Frankfurt am Main.
- 12.2 Die Jugendordnungen des Stadtjugendfeuerwehrverbandes in den Fassungen vom 20. März 1993, 23. März 1996, 20. März 2004, 21. März 2009 sowie die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main vom 19.03.2011 treten außer Kraft.

12.3 Die Änderungen zur Jugendordnung wurden am 18. März 2017 von den Delegierten am Stadtjugendfeuerwehrtag in Frankfurt am Main beschlossen.

Frankfurt am Main, den 18. März 2017



---

Dirk Rübesamen  
Stadtbrandinspektor



---

Daniel De Marco  
Stadtjugendfeuerwehrwart